

Satzung über die Benutzung des web Museums der Stadt Oederan

Der Stadtrat der Stadt Oederan hat am 27.11.2003 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (GVBl. S. 345), geändert durch Gesetz vom 24. November 2000 (GVBl. S. 482) in Verbindung mit § 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung vom 16. Juni 1993 (GVBl. S. 502), geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1998 (GVBl. 19/1998 S. 505) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Das web Museum Oederan ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Oederan.

§ 2 Benutzung

- (1) Das Museum kann von jedermann genutzt werden.
- (2) Die Öffnungszeiten des Museums werden durch Aushang bzw. Pressemitteilung bekannt gegeben.
- (3) In den Räumen des Museums ist Ruhe zu wahren.
Nicht gestattet ist:
 - das Mitbringen von Radios und ähnlichen Geräusche verursachenden Geräten,
 - das Mitbringen von Tieren,
 - das Essen und Trinken,
 - das unbefugte Berühren von Ausstellungsgegenständen.
- (4) Zur Sicherung der Bestände sind die Mitarbeiter des Museums berechtigt, erforderliche Kontrollmaßnahmen zu treffen. Sie sind befugt, von jedem Besucher den Inhalt mitgebrachter Taschen usw. vorzeigen zu lassen und die Besucher aufzufordern, große Mitbringsel in den Schließfächern der Garderobe zu verwahren, um zu verhindern, dass Ausstellungsstücke beim Rundgang beschädigt bzw. gestohlen werden können.
- (5) Den Anordnungen des Museumspersonals ist Folge zu leisten. Dem Museumspersonal steht das Hausrecht zu.
- (6) Verstößt ein Benutzer schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung, so kann er vorübergehend oder dauernd von der Benutzung des Museums ausgeschlossen werden. Alle aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen des Benutzers bleiben nach dem Ausschluss bestehen.

§ 3 Einsichtnahme

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich geregelt. Mit der Einsichtnahme erkennt der Benutzer die Bestimmungen dieser Benutzungssatzung an.

§ 4 Ausleihe

- (1) Die Ausleihfrist wird in Leihverträgen konkretisiert.
- (2) Es ist unzulässig, Entliehenes weiterzuverleihen.
- (3) Der Verleih von Gegenständen an Museen, Gemeinden und gemeinnützige Vereine innerhalb des Einzugsgebietes des Kulturraumes Mittelsachsens ist gebührenfrei.

§ 5 Behandlung des Entliehenen, Haftung

- (1) Der Benutzer und Leihende hat das Entliehene mit größter Sorgfalt zu behandeln.
- (2) Für Verunreinigungen, Beschädigungen oder den Verlust bzw. Teilverlust von Leihgaben, hat der Benutzer Ersatz in Höhe der Wiederbeschaffungskosten zuzüglich der Bearbeitungskosten zu leisten.

§ 6 Gebühren

- (1) Eintrittsgelder des web Museums Oederan nach vollständiger Eröffnung

für Erwachsene	3,00 EUR
für Kinder ab 6- 14 Jahre, Schüler, Studenten	1,50 EUR
für Schwerbehinderte ab 50%	1,50 EUR
Gruppenpreis für Erwachsene (mind. 15 Erwachsene)	2,50 EUR
Gruppenpreis für Schüler (mind. 15 Schüler)	1,00 EUR
Familienkarte I (1 Erw. u. ab 2 Ki.)	5,50 EUR
Familienkarte II (2 Erw. u. ab 2 Ki.)	8,50 EUR
Führung	1,00 EUR
- (2) Webkurs (bis 6 Personen)

für Erwachsene	6,00 EUR/Std.
für Kinder ab 6-14 Jahre, Schüler, Studenten	3,00 EUR/Std.
für Schwerbehinderte ab 50%	3,00 EUR/Std.
für Erwachsene	35,00 EUR/Tag
für Kinder ab 6 Jahre, Schüler, Studenten	20,00 EUR/Tag
für Schwerbehinderte ab 50%	20,00 EUR/Tag
- (3) Nutzung der Weberei mit Einweisungsgebühr (nur Erwachsene)

1-2 Tage	20,00 EUR/Tag
----------	---------------

	3-6 Tage	15,00 EUR/Tag
(4)	Nutzung der Kaltwäschemangel Ausleihe Mangeltücher Dienstleistung Wäschemangeln	2,00 EUR/Std. 0,50 EUR 0,50 EUR/kg
(5)	Miete der Druckerei	65 EUR/Tag
(6)	Lohnarbeit der Handweberei	20,00 EUR/Std.
(7)	Materialkosten werden nach Verbrauch berechnet.	
(8)	Die Leihgebühr wird in Leihverträgen geregelt. Für den Verleih von Museumsgegenständen zu gewerblichen Zwecken (Film- und Fotodokumentationen) wird eine Leihgebühr je nach Exponat zwischen 5,00 bis 500,00 €/Tag erhoben.	
(9)	Für einen Botengang zur Abholung von Leihgaben innerhalb Oederans sind pauschal 7,50 EUR als Kostenersatz zu zahlen, andernfalls die tatsächlich entstehenden Kosten.	
(10)	Kombinationskarten zur gemeinsamen Nutzung Klein Erzgebirge und web Museum Oederan	
	Tageskarten	
	für Erwachsene	6,50 EUR
	für Kinder ab 6-14 Jahre	3,50 EUR
	für Schüler, Studenten	4,00 EUR
	für Schwerbehinderte ab 50%	2,70 EUR
	Familienkarte II (2 Erw. u. ab 2 Ki.)	18,00 EUR
	Jahreskarten	
	für Erwachsene	25,00 EUR
	für Kinder ab 6- 14 Jahre	16,00 EUR
	Familienkarte II (2 Erw. u. ab 2 Ki.)	60,00 EUR

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 04.01.2004 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle dieser Satzung widersprechende Regelungen außer Kraft.

Gez. Gernot Krasselt
Bürgermeister der Stadt Oederan

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO).

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahren und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigen der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Oederan, Markt 5 in 09569 Oederan unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Oederan, den 18. November 2003

Gernot Krasselt
Bürgermeister der Stadt Oederan

(Siegel)